

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 20. Januar 2020

Prot.-Nr. 009

Kleine Anfrage Ruedi Moor (SP/Junge SP): Motorfahrzeuge auf dem Fuss- und Veloweg von der Schützenmatte zum Pontonierhaus

Am 10.11.2019 hat Ruedi Moor (SP/Junge SP) die nachfolgende kleine Anfrage eingereicht:

Motorfahrzeuge auf dem Fuss- und Veloweg von der Schützenmatte zum Pontonierhaus

Im vergangenen Sommer konnte beobachtet werden, dass fast jeden Abend trotz Fahrverbot Autos von der Schützenmatte zum Pontonierhaus gefahren sind und dort abgestellt wurden. Teilweise standen bis zu 10 Fahrzeuge dort. Für die Velofahrer sind die kreuzenden Autos sehr störend, da beim Kreuzen breiter Autos abgestiegen werden muss. Mit Kinderwagen muss auf das Grasbord ausgewichen werden.

Für die Fahrten ist kein Grund ersichtlich, ist doch eine Versorgung mit kurzen Wegen ab dem vorderen Steinacher oder mit Cargovelos (Collectors) problemlos möglich.

Es stellen sich die folgenden Fragen:

- *Gibt es eine dauernde oder punktuelle Ausnahmegewilligung für die Betreiber und/oder Besucher des Pontonierhauses zum Befahren des Fuss- und Veloweges mit Autos?*
- *Sind ausnahmsweise Fahrten an Bedingungen geknüpft?*
- *Sind die Vortrittsverhältnisse bei Fahrten von Autos auf dem Fuss- und Veloweg geklärt?*
- *Hat der Stadtrat die Absicht, diese Fahrten und das Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Aufwertung des Aarebordes zwischen Badi und Gäubahnbrücke beispielsweise durch demontierbare Pfosten bei der Schützenmatte zu verhindern oder einzuschränken?*
- *Wird für das Abstellen von Fahrzeugen zwischen Pontonierhaus und Badi jetzt und zukünftig eine Gebühr erhoben?*

* * * * *

Stadtpräsident Martin Wey beantwortet die kleine Anfrage im Namen des Stadtrats wie folgt:

Grundlegendes:

Der erwähnte Weg führt vom Schützenmattweg bis zu den beiden Liegenschaften des Pontoniervereins (Schützenmattweg 37 und 39). Rad- und Fusswege sind die für Radfahrer und Fussgänger bestimmte, von der Fahrbahn durch bauliche Massnahmen getrennte und entsprechend signalisierte Wege. Der erwähnte, zwischen Schützenmatt und Pontonierhaus gelegene Abschnitt, ist beidseitig nicht mit «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» (Signal 2.63.1), sondern mit einem «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder» (Signal 2.14) ohne Ausnahmen signalisiert. Da das Parkieren und sogar Halten innerhalb eines Fahrverbots verboten ist (BGE 6B_847/2011 vom 21. August 2012), ist das Anbringen von Park- und Halteverboten unnötig.

Das Ahnden von Übertretungen gegen das Strassenverkehrsgesetz obliegt der Polizei.

Zu den Fragen:

Gibt es eine dauernde oder punktuelle Ausnahmegewilligung für die Betreiber und/oder Besucher des Pontonierhauses zum Befahren des Fuss- und Veloweges mit Autos?

Das erwähnte Fahrverbot ist, wie oben erwähnt, ohne Ausnahmen (z.B. «Zubringsdienst gestattet», etc.) signalisiert. Daher ist die Durchfahrt grundsätzlich nur für Velos, FàG und Fussgänger gestattet. Zu Zeiten der Stadtpolizei Olten gab es mündliche Absprachen, welche die Fahrten zwecks Güterumschlag zu den Pontonierhäusern und zurück tolerierten. Nach der Integration in die Polizei Kanton Solothurn wurde den beiden «Hauswarten» der Pontonierhäuser je eine Pikett-Karte ausgestellt, welche die Zufahrt legitimiert. Andere Ausnahmegewilligungen wurden bis dato nicht erteilt.

Sind ausnahmsweise Fahrten an Bedingungen geknüpft?

Die beiden Pikettkarten legitimieren die Zufahrt sowie den Güterumschlag. Anderen motorisierten Fahrzeugen ist die Zufahrt grundsätzlich untersagt. Dies wird durch den Pontonierverein auch so kommuniziert.

Sind die Vortrittsverhältnisse bei Fahrten von Autos auf dem Fuss- und Veloweg geklärt?

Nach Art. 26 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG) muss sich jedermann im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Diese Regelung ist allgemeiner Natur und richtet sich als Grundregel an jede Person, welche in irgendeiner Form am Verkehr teilnimmt, d.h. an alle Strassenbenützer und Strassenbenützerinnen. Der erwähnte Strassenabschnitt ist nicht als Rad- und Fussweg signalisiert. Trotzdem hat der stärkere den schwächeren Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden und gegebenenfalls den Vortritt zu lassen. Im Umkehrschluss darf der Fussgänger den Autofahrer nicht behindern, indem er z.B. vorsätzlich das Vorbeifahren verunmöglicht. Die örtlichen und baulichen Gegebenheiten dieses Strassenabschnitts gebieten gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt.

Hat der Stadtrat die Absicht, diese Fahrten und das Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Aufwertung des Aarebordes zwischen Badi und Gäubahnbrücke beispielsweise durch demontierbare Pfosten bei der Schützenmatte zu verhindern oder einzuschränken?

Da dieser Rad- und Fussweg sowohl vom Werkhof wie auch von Feuerwehr, Polizei und Sanität (Hintereingang Badi) genutzt werden muss, ist eine solche Massnahme nicht vorgesehen.

Wird für das Abstellen von Fahrzeugen zwischen Pontonierhaus und Badi jetzt und zukünftig eine Gebühr erhoben?

Derzeit ist kein Grund ersichtlich, wieso Fahrzeuge über längere Zeit vor den Pontonierhäusern parkiert/abgestellt bleiben sollten. Daher ist eine solche Massnahme nicht vorgesehen. Das Parkieren innerhalb der Fahrverbotszone ist und bleibt verboten.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Stadtrat
Stadtschreiber, Markus Dietler
Abteilung Ordnung und Sicherheit, Franco Giori
Abteilung Ordnung und Sicherheit, Manuela Basso
Rechtskonsulent und Personaldienst, Patrik Stadler
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner
Kanzleiakten

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

